

HINWEISE

**des "Aktionsbündnis Kinder mit
Behinderungen in Pflegefamilien e. V."**

vom 28. Februar 2018

**zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes des
Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung
des Bundesteilhabegesetzes**

I. Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kommt der Landesgesetzgeber insbesondere seinem Auftrag aus dem zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen § 94 Abs. 1 SGB IX des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) nach. Demnach werden die Länder zur Bestimmung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe verpflichtet.

Laut Gesetzesbegründung zum BTHG sollen in der Folge Leistungen wie aus einer Hand erbracht und zeitintensive Zuständigkeitskonflikte der Träger untereinander sowie Doppelbegutachtungen zulasten der Menschen mit Behinderungen vermieden werden.

Dem Aktionsbündnis für Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien e.V. ist diese Zielsetzung des Gesetzes besonderes Anliegen und für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns. Wenngleich die Zielgruppe der von Behinderung betroffenen Pflegekinder eher klein ist, so teilt unsere Klientel doch in der Regel die Sorgen und Nöte aller Familien, in denen Kinder mit Behinderungen aufwachsen und zu einem möglichst selbstbestimmten Leben gefördert werden sollen. Unser Blick richtet sich daher in besonderer Weise auf die Berücksichtigung des Kindeswohls der vorgelegten gesetzlicher Regelungen.

Der Gesetzentwurf verbreitet mit dieser Perspektive Licht und Schatten. Im Rahmen unserer Stellungnahme beschäftigen wir uns naturgemäß weniger mit den gelungenen Aspekten, sondern vor allem mit den Inhalten, die aus unserer Sicht verbesserungsfähig, teils dringend verbesserungsbedürftig sind.

Nicht nur für Kinder mit Behinderungen, die in Pflegefamilien aufwachsen bzw. aufwachsen können sollen, ist die Problematik der Zuständigkeit in besonderer Weise praxisrelevant. So liegt für junge Menschen mit Behinderungen häufig schon die Zuständigkeit zwischen dem Träger der Sozialhilfe (künftig dem Träger der Eingliederungshilfe) und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Streit. Entscheidend ist dabei die Beurteilung, ob bei dem Kind eine geistige und/oder körperliche Behinderung vorliegt. Dieser Streit wird auch unter Geltung des BTHG weiter auf den Rücken der betroffenen Kinder und ihrer (Pflege)familien ausgetragen werden.

Die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs, dieser Schnittstelle keine weiteren hinzuzufügen, wird begrüßt. Ob dies mit dem Entwurf gelungen ist, bezweifeln wir allerdings. Denn wenn die Zuständigkeit zwischen örtlichem und überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe unklar ist, so führt das zu zusätzlichen Belastungen. Kommt es außerdem zu regelhaften Zuständigkeitsänderungen im laufenden Leistungsverfahren, so sind Rechtsstreitigkeiten zu Lasten der Betroffenen vorprogrammiert.

Der vorgelegte Entwurf enthält unter Beachtung dieser Prämisse gerade aus der Perspektive von Kindern mit Behinderungen in Pflegefamilien, aber auch darüber hinaus für junge Menschen mit Behinderungen, Mängel.

II. Zielsetzung

Mit einem der ersten Beschlüsse der ASMK wurde die Zielsetzung der Zuständigkeit wie aus einer Hand noch wie folgt gefordert:

„Eckpunkte einer Gesamtstrategie, die das Ziel verfolgt, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft – beginnend in Kinderbetreuungseinrichtungen über Schulen bis zum Arbeitsmarkt und Wohnen - zu verwirklichen, müssen sich besonders an folgenden Grundsätzen orientieren: [...]

- **Zuständigkeit aus einer Hand für ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen“**

(Beschlussprotokoll 84. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2007
am 15./16. November 2007, S. 11)

Mit dieser Ausdrücklichkeit hat der Gesetzgeber des Bundesteilhabegesetzes dies nicht wiederholt, aber die Forderung nach der „Leistung wie aus einer Hand“ wurde dort genauso wie mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgestellt.

Entgegen der wie im ASMK-Beschluss angestrebten einheitlichen Zuständigkeit für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zweiten Teil des SGB IX hat der



Landesgesetzgeber mit dem vorgelegten Entwurf eine Differenzierung der Zuständigkeit vorgenommen. Die Formulierung „Leistungen wie aus einer Hand“ würde mit dem vorgelegten Gesetzentwurf voraussetzen, dass unter mehreren Möglichkeiten der letztendlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe zunächst erfolgreich gefunden wird. Ist dies gelungen, so soll er auch „Leistungen wie aus einer Hand“ erbringen. Ein solches Verständnis ist mit dem Geist des BTHG, mit dem schwierige Zuständigkeitsermittlungen ausgeschlossen werden sollten, schwerlich zu vereinbaren.

Werden jungen Menschen Leistungen der Teilhabe erbracht, so soll mit dem Entwurf konkret eine fachlich kaum nachvollziehbare Differenzierung erfolgen, die den regelhaften Wechsel bei Einschulung eines Kindes vom überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe zum örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und bei Schulabschluss wieder zurück zum überörtlichen Träger bestimmt. Wer für die Leistungen der Eingliederungshilfe an Vorschulkindern zuständig ist, die weder in einer Kindertageseinrichtung gefördert werden noch Leistungen der Frühförderung erhalten, bleibt offen. Für junge Menschen in Pflegefamilien oder in stationären Einrichtungen soll es dagegen durchweg bei der Zuständigkeit der überörtlichen Träger bleiben.

Gleichzeitig soll ungeachtet der in § 1 bestimmten Zuständigkeiten nach der besonderen Verfahrensregelung in § 2 für den überörtlichen Träger die Möglichkeit der Heranziehung des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe bestehen. Es ist nach unserer Auffassung absehbar, dass von dieser Befugnis – wie schon jetzt im Bereich der Pflegekinderhilfe (vgl. Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Sozialhilfesatzung – SH-Satzung) vom 28.09.2016) – umfänglich Gebrauch gemacht wird. Zum jetzigen Zeitpunkt ist folglich nicht ersichtlich, wem im Einzelfall konkret die Aufgabenwahrnehmung des Trägers der Eingliederungshilfe auferlegt wird. Der Bürger wird mit Blick in die gesetzlichen Regelungen jedenfalls nicht verlässlich erkennen können, wer für sein Anliegen zuständiger Leistungsträger ist.

Soweit auf der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage nur die in § 1 geschilderte Zuständigkeit (ohne Aufgabenübertragung nach § 2) bewertet werden kann, kann auch insoweit die Annahme, dass „neue Schnittstellen“ zur örtlichen Kinder- und Jugendhilfe verhindert werden, nicht bestätigt werden. Die Schnittstelle zwischen den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zweiten Teil des SGB IX und den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bleibt unangetastet erhalten. Es wird lediglich dabei bleiben, dass sie auf Ebene der örtlichen Träger zu klären ist und nicht zwischen örtlichem und überörtlichem Träger. Damit geht für die betroffenen jungen Menschen keinerlei Vorteil einher. Gleichzeitig müssen sie allerdings den Nachteil in Kauf nehmen, dass regelhaft bei Beginn und Beendigung der Schulzeit die Zuständigkeit (erneut) wechselt und die mit einem Zuständigkeitswechsel üblicherweise

einhergehenden Probleme eintreten.

Für diejenigen jungen Menschen, bei denen die Zuständigkeit aufgrund der Ausnahmeregelungen des § 1 Abs. 2 dauerhaft beim überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe liegt und die mit weniger Wechseln belastet werden, kann andererseits die besondere Kompetenz für die Belange minderjähriger junger Menschen, die nach dem Entwurf beim örtlichen Träger der Eingliederungshilfe aufzubauen ist, nicht genutzt werden. Der ausdrücklich mit § 5 des Entwurfs als Ziel gesetzten sozialräumlichen Entwicklung der Eingliederungshilfe dürfte dies nicht dienlich sein.

Die Darlegung des Landesgesetzgebers, dass die Grundsätze zur individuellen Bedarfsdeckung und Personenzentrierung durch die Bündelung der Zuständigkeiten zum einen bei den Landschaftsverbänden und zum anderen bei den Kreisen und kreisfreien Städten eine einheitliche Leistungsgewährung sicherstellen, lässt sich aus den bisherigen Erfahrungen mit der getrennten Zuständigkeit zwischen örtlichem und überörtlichem Träger der Sozialhilfe nicht bestätigen. Es ist auch nicht zu erwarten, dass eine maßgebliche Verbesserung auf Grundlage des vorgelegten Entwurfs angestoßen wird. Eine Vereinheitlichung im Leistungsrecht wird nur für den Bereich der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben mit § 9 Abs. 3 verbindlich vorgeschrieben. Insbesondere für den Bereich der sozialen Teilhabe sollen in Arbeitsgruppen zwar Empfehlungen erarbeitet werden, deren Anwendung kann jedoch nicht verbindlich verlangt werden.

III. Änderungen im Einzelnen

1. § 1 Bestimmung der Zuständigkeit

Mit Absatz 1 der Regelung geht eine eindeutige und ausdrückliche Zuständigkeitsregelung einher, die die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe benennt.

Die mit Absatz 1 gefundene Klarheit wird ohne erkennbare Not für die Gruppe der jungen Menschen mit einer Vielzahl nicht recht nachvollziehbarer und missverständlich formulierter Einzelregelungen aufgelöst. So sollen die Kreise und kreisfreien Städte abweichend von Absatz 1 gemäß Absatz 2 der Vorschrift „zuständige Träger der Eingliederungshilfe“ für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II sein.

Schon gesetzestechnisch gibt die Formulierung zu denken, denn die örtlichen Träger werden in Absatz 1 nicht zu Trägern der Eingliederungshilfe erklärt, aber in Absatz 2 zu „zuständigen Trägern der Eingliederungshilfe“. Gemeint ist also, dass es örtliche und überörtliche Träger der Eingliederungshilfe mit jeweils unterschiedlichen Zuständigkeiten geben soll. Dies sollte dann



auch dem üblichen Gesetzesduktus entsprechend formuliert werden.

Inhaltlich bestehen erhebliche Bedenken in Bezug auf die Zuständigkeitsbestimmung. Was zunächst in Bezug auf die Zuständigkeit nach Schulabschluss im Gegensatz zu einer starren Altersgrenze nach einem lebensnahen Ansatz klingt, dürfte in der Praxis zu einer signifikanten Anzahl unklarer Zuständigkeiten führen. Was gilt, wenn junge Menschen die Schule ohne Abschluss verlassen? Gilt dies als Beendigung der Schulausbildung? Was ist, wenn die Schule zwar nicht erkennbar verlassen, aber der Unterrichtsbesuch verweigert wird? Was gilt, wenn ein erster Schulabschluss erreicht, aber ein höherwertiger gewünscht ist?

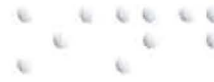
Werden diese Schwierigkeiten gelöst (oder liegen im Einzelfall nicht vor), so ändert sich die Zuständigkeit genau an einer biografisch entscheidenden Schnittstelle des Übergangs von Schule in den Beruf. Dabei sollte gerade bei jungen Menschen mit Behinderungen gelten, dass bereits während der Schulausbildung der Übergang in den Beruf gut vorbereitet wird. Damit wäre für die Vorbereitung jedoch ein anderer Träger der Eingliederungshilfe zuständig als für die Umsetzung.

Schafft § 1 Abs. 2 S. 1 des Entwurfs also zunächst eine umfassende Ausnahmeregelung zu Absatz 1, so folgen mit den Nummern 1. bis 3. wieder „Rückausnahmen“ für die die Ausnahme des Absatzes 2 Satz 1 gerade nicht gelten, also doch die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers begründet werden soll.

Dies soll der Fall sein bei Leistungen der Eingliederungshilfe an junge Menschen über Tag und Nacht, bei Leistungen der Familienpflege nach § 80 SGB IX, bei Leistungen der Förderung von Kindern in Tagesbetreuung und bei Frühförderung.

Dabei ist durch „einfaches Lesen“ schon kaum die Frage zu beantworten, ob der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe in diesen Fällen nur für die ausdrücklich benannten Leistungen zuständig wird oder bei Vorliegen der genannten Leistungserbringung für alle Leistungen der Teilhabe nach Teil 2 des SGB IX.

Letztlich lässt sich nur der Begründung entnehmen, dass der zuständige Träger der Eingliederungshilfe in den genannten Fällen für alle denkbaren Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig werden soll. Ergeben sich aus einem Gesetzestext jedoch Zweifel in Bezug auf Inhalt und Umfang der Zuständigkeit, so sind auch Rechtsstreitigkeiten absehbar. Ein Blick in die Praxis lehrt, dass jeder Sozialleistungsträger grundsätzlich jede Möglichkeit zur Ablehnung seiner Zuständigkeit ergreifen und umsetzen wird. Wenn erst eine Auslegung den „gemeinten“ Inhalt des Gesetzes bestimmt, so geht damit die gewünschte Sicherheit nicht einher. Es erscheint daher dringend geboten, die notwendige Rechtsklarheit durch geeignete Formulierungen herzustellen.



In einem zweiten Schritt bedarf es einer Begründung, welche Interessen der leistungsberechtigten jungen Menschen mit der vorgenannten, unübersichtlichen Zuständigkeitsregelung verfolgt werden. Dies lässt sich aus der Begründung nicht entnehmen. Auch liegt eine Begründung schon nicht offen zutage. Man darf vielmehr vermuten, dass die verwirrende Zuständigkeitsbestimmung nicht zuletzt dem Zweck der Kostenverteilung zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern dient und ggf. weitere Hintergründe hat, die sich mit vertiefter Kenntnis der Praxis in Nordrhein-Westfalen erahnen lassen, aber mit den Zielsetzungen des Bundesteilhabegesetzes nichts zu tun haben.

So begrüßen wir aus Sicht der Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien einerseits die durchgängig einheitliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe für diese Leistung, mit der die üblichen Probleme beim Zuständigkeitswechsel vermieden werden. Gleichzeitig bedauern wir, dass in diesem Fall nicht der Träger für die in diesem Leistungsspektrum häufig notwendige individuelle schulische Teilhabeleistung zuständig wird, der für diese Aufgabe spezialisiert werden soll.

Letztlich zeigt der Versuch einer differenzierten Zuständigkeit nach Inhalt der Leistung, dass dem Ziel der Zuständigkeit wie aus einer Hand damit nicht entsprochen werden kann. Es sollte mithin bei der klaren Aussage des Absatzes 1 bleiben.

2. § 2 Heranziehung

Gemäß § 2 Abs. 1 können die überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe zur Sicherung eines effektiven und effizienten Verwaltungsvollzugs und zur Sicherstellung einheitlicher Lebensverhältnisse und einheitlicher Leistungen Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der ihnen als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben durch Satzung heranziehen.

Diese Regelung verblüfft. Wenn es zur Sicherung eines effektiven und effizienten Verwaltungsvollzugs und zur Sicherung einheitlicher Lebensverhältnisse sinnvoll erscheint, die Leistungsgewährung auf die kommunale Ebene zu verlagern, stellt sich die Frage, warum dies nicht entweder grundsätzlich gilt oder nicht sogar gleich die Zuständigkeit der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe bestimmt wird?

Die differenzierte Zuständigkeit für die Gruppe der jungen Menschen lässt doch eher erahnen, dass schon aus Sicht des Gesetzgebers nur die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe die Sicherung einheitlicher Lebensverhältnisse umzusetzen vermag.

Auch die Regelung zur Heranziehung lässt mehr Fragen offen als sie beantwortet. So stellt sich die Frage, ob die Heranziehung für einzelne Leistungsgruppen gelten kann oder soll? Ob nur

ausgesuchte örtliche Träger herangezogen werden können oder ob bestimmte Aufgaben- bzw. Leistungsbereiche nur insgesamt durch Heranziehung übertragen werden können?

Blickt man auf die aktuell gültige Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz – SH-Gesetz) vom 28.09.2016, so darf man annehmen, dass eine Heranziehung auch künftig nur für einzelne örtliche Träger und für einzelne Leistungsgruppen gelten wird. Für Leistungsberechtigte wird mit dieser Möglichkeit der Heranziehung die Verwirrung in Bezug auf die Zuständigkeit noch erhöht. So wäre im Einzelfall zwar grundsätzlich der überörtliche Träger für die Leistung zuständig, aber als Gegenüber hat der Bürger eventuell mit dem örtlichen Träger zu tun, weil er zur Aufgabenerfüllung herangezogen wird. Wann dies der Fall sein soll, lässt sich aus dem Gesetz nicht entnehmen, sondern bedarf eines Blicks in eine Satzung.

Transparenz für den Bürger sieht anders aus.

3. § 3 Besondere Regelungen zur Leistungserbringung

Angesichts der geschilderten Unübersichtlichkeit der gesetzlichen Regelungen und der Absehbarkeit daraus resultierender Streitigkeiten zwischen dem örtlichen und dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe werden die Regelungen in § 3 zur vorläufigen Leistungspflicht ausdrücklich begrüßt.

Nicht vorenthalten wollen wir an dieser Stelle die Praxiserfahrung, demnach bei Zuständigkeitsstreitigkeiten auch Pflichten zur vorläufigen Leistungsgewährung keineswegs immer befolgt werden.

4. § 5 Zusammenarbeit

Die in § 1 Abs. 1 angemahnte Unklarheit der Gesetzestechnik mit der einerseits (nur?) die Landschaftsverbände zu Trägern der Eingliederungshilfe erklärt werden, um in Absatz 2 dann die Kreise und kreisfreien Städten in Einzelfällen als „zuständige Träger der Eingliederungshilfe“ zu bestimmen, setzt sich in der Regelung der Zusammenarbeit fort. Nur in Bezug auf die Landschaftsverbände wird hier von Trägern der Eingliederungshilfe gesprochen. Solche Konfusionen schon in der Begriffsfindung sind erfahrungsgemäß der angestrebten guten Zusammenarbeit nicht zuträglich.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den örtlichen und den überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe ist mit Blick auf die verschränkten Zuständigkeitsregelungen gerade für

Leistungen an junge Menschen von besonderer Bedeutung. Dies gilt nicht nur, wenn es um die Gestaltung von Sozialräumen geht. Wünschenswert wäre daher eine Erweiterung der Zusammenarbeit um die Zielsetzung, bei den gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeitsübergängen zwischen dem örtlichen und dem überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe den Grundsatz der Hilfekontinuität zu beachten.

5. § 8 Qualitätsprüfung

Dass im Ausführungsgesetz zum SGB IX Kinder und Jugendliche nur am Rande mitbedacht werden, zeigt die Regelung zur Qualitätsprüfung exemplarisch. So fehlt hier der Bezug auf die Heimaufsicht nach § 45 SGB VIII und die Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII vollständig. Kinderschutz als maßgeblicher Inhalt der Qualität von Leistungen für junge Menschen wurde nicht mitbedacht. Dieses Versäumnis sollte nachgeholt werden.

IV. Regelungslücken

1. Grundsatz der Hilfekontinuität

Mit Blick auf die wechselnden und unterschiedlichen Zuständigkeiten gerade bei Leistungen für junge Menschen sehen wir es als dringend notwendig an, dass der Grundsatz der Hilfekontinuität in das Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch Nordrhein-Westfalen aufgenommen wird.

Wenngleich mit Einführung des Gesamtplanverfahrens und der darüber herzustellenden Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Leistungserbringung eine bessere Absicherung der Leistungsberechtigten hergestellt werden kann, ist gerade das Aufwachsen von Kindern mit Behinderungen in Pflegefamilien in besonderer Weise von einer verlässlichen Hilfekontinuität abhängig. Hier sollte eine ausdrückliche Regelung aufgenommen werden.

Dies gilt umso mehr als eine spezifische Gesamtplanung für Kinder und Jugendliche nicht Inhalt des Ausführungsgesetzes ist. Hier sollte zur Berücksichtigung spezifischer kindlicher Bedürfnisse und der notwendigen Einheitlichkeit das einzusetzende Instrument für die Gesamtplanung verbindlich vorgegeben werden.

2. Vorgaben zum Pflegegeld und zu Rahmenbedingungen der Unterbringung von Kindern mit Behinderungen in Pflegefamilien

Mit Inkrafttreten des Zweiten Teils SGB IX gilt die Grundregelung der Familienpflege nach § 80

SGB IX für die Träger der Eingliederungshilfe verlässlich. Die Regelung ist für sich allein jedoch nicht ausreichend, um Inhalt, Umfang und Ausgestaltung der Hilfe verlässlich zu erkennen. Hier bedarf es Ausführungen insbesondere zur Bemessung des Pflegegeldes, mit dem die Tätigkeit der Pflegepersonen anerkannt wird und wie ihre soziale Absicherung auszugestaltet ist. Außerdem ist es zur Qualitätssteigerung und –sicherung dringend erforderlich, insbesondere der fachspezifischen Begleitung eines Pflegeverhältnisses durch einen spezialisierten Dienst eine Rechtsgrundlage zu geben. Derzeit wird diese Leistung nicht verlässlich erbracht und ist insbesondere bei Zuständigkeitswechseln prekär. Damit gehen immer wieder große Risiken für Pflegeverhältnisse einher.

Das Aktionsbündnis Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien e.V. hält vor diesem Hintergrund für folgende Punkte verlässliche gesetzliche Regelungen für unerlässlich:

- Finanzierung der Unterbringung von Kindern mit Behinderungen in Pflegefamilien,
- Ausstattung und unterstützende Leistungen für Pflegefamilien mit behinderten Kindern,
- Beratung und Begleitung von Pflegefamilien mit behinderten Kindern,
- Qualität und Ausstattung von Fachdiensten für Pflegekinder mit Behinderungen.

Verlässliche Rahmenbedingungen sind notwendig, um Unterschiede abzubauen und ein landeseinheitliches Niveau bei der Unterbringung von Kindern mit Behinderungen zu schaffen. Wenngleich die Förderung von flächendeckenden, bedarfsdeckenden, am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Angeboten und die Erarbeitung von Empfehlungen zu einer landeseinheitlichen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Eingliederungshilfe gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 und 6 des Entwurfs Aufgabe einer Arbeitsgemeinschaft sein soll, erscheint uns dies für den Bereich der Familienpflege nicht ausreichend, um die notwendige Verlässlichkeit dieses Leistungsangebots herzustellen. Ohne die erforderliche Verlässlichkeit ist jedoch die Akquise geeigneter Pflegeeltern zunehmend schwierig und damit das Recht junger Menschen mit Behinderung auf ein Aufwachsen in Familie gefährdet.

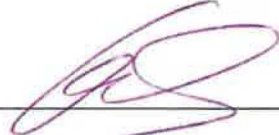
Soweit schließlich in § 2a Nr. 5 AG-SGB XII NW offenbar mit Eintritt der Volljährigkeit eines Pflegekindes nicht mehr die Gesamtzuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe auch für die finanziellen Leistungen gelten soll, kann dies nicht nachvollzogen werden. Eine Begründung liefert der Entwurf nicht. Hier wäre jedoch die fortgesetzte Hilfe „wie aus einer Hand“ mit dem Inhalt dieser besonderen Leistung begründet. Anders als in besonderen Wohnformen lässt sich in einer Pflegefamilie eine Trennung von Sach- und Fachleistung auch bei volljährigen Pflegekindern kaum umsetzen und erscheint aus fachlicher Sicht auch nicht sinnvoll.

volljährigen Pflegekindern kaum umsetzen und erscheint aus fachlicher Sicht auch nicht sinnvoll. Damit sollte es für die Dauer der Familienpflege bei der einheitlichen Zuständigkeit bleiben.

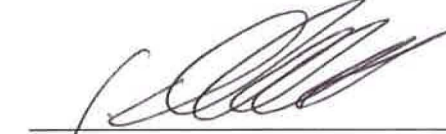
3. Schnittstelle Pflege

Für die Familienpflege nach § 80 SGB IX sollte im Ausführungsgesetz ausdrücklich geregelt werden, dass es sich bei dem Heim der Pflegefamilie nicht um Räumlichkeiten im Sinne von § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI handelt und Leistungen der Pflegeversicherung parallel zu den Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden können, die nicht bei der Ermittlung des Teilhabebedarfs zu berücksichtigen sind. Für die Kinder- und Jugendhilfe hat die aktuelle Rechtsprechung des BVerwG (BVerG – 17.11.2017 – 5 C 15.16) die entsprechende Klarheit geschaffen. Um unnötige Unklarheit und damit einhergehende Streitigkeiten zu vermeiden, wäre eine ausdrückliche Bestimmung im Ausführungsgesetz Mittel der Wahl.

Köln, den 28. Februar 2018



Peter Kreuels



Gita Schindler

Vorsitzende des Aktionsbündnisses Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien e.V.